

## Anhang 3: Bussenliste bei Übertretungen der Pilz- und Pflanzenschutzbestimmungen (Art. 30 Abs. 2)

(Stand 1. Januar 2020)

### 1. Übertretungen der Pilzschutzbestimmungen

1.1. Pilzsammeln in Pilzschutzgebieten	400.–
1.2. Pilzsammeln während der Schonzeit	200.–
1.3. Überschreitung der zulässigen Menge:	
bis 1/2 kg	50.–
bis 1 kg	100.–
bis 2 kg	200.–
bis 3 kg	300.–
bis 4 kg	400.–
bis 5 kg	500.–
Bei einer Überschreitung der Mengenbeschränkung um über 5 kg leiten die Ordnungsorgane das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden ein.	
1.4. Sammeln in Gruppen von mehr als 3 Personen je Person	100.–
1.5. Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten	200.–
1.6. Mutwilliges Zerstören von Pilzen	200.–

### 2. Übertretungen der Pflanzenschutzbestimmungen

2.1. Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von nicht mehr als fünf Pflanzen in Pflanzenschutzgebieten (Art. 21 Abs. 1 KNHG <sup>1</sup> )	400.–
2.2. Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf wild lebenden Pflanzen gemäss Anhang 2	100.–

Bei Erfüllung mehrerer Tatbestände werden die Bussen kumuliert.

<sup>1</sup> BR [496.000](#)